

Zwischen

dem Zentralen Personalüberhangmanagement

und

dem Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und
nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

wird

**die Dienstvereinbarung
über den Betrieb der
Vermittlungsdatenbank Zentrales Personalüberhangmanagement
(DV-VDB)
vom 02. November 2004**

wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 wird die Fußnote wie folgt gefasst:

„Rechtsgrundlagen hierfür sind § 84 Abs. 1 und § 91 Abs. 1 und 2
Landesbeamtengesetz (LBG) i.V.m. § 50 Beamtenstatusgesetz
(BeamtStG).“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit von diesen Festlegungen abweichende Auswertungen
beabsichtigt sind, ist vorher der HPR zu beteiligen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

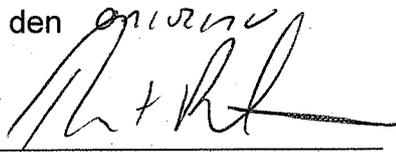
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das ZeP stellt dem HPR und dem Personalrat des ZeP Einzelauskünfte über personenbezogene Daten in der VDB bei schriftlicher Vorlage der Einwilligung der betroffenen Dienstkraft zur Verfügung. Soweit für seine Aufgabenerfüllung erforderlich, insbesondere im Rahmen von konkreten Beteiligungsverfahren, sind nach Maßgabe der im § 3 genannten Rechtsgrundlagen dem HPR beziehungsweise dem Personalrat des ZeP personenbezogene Daten der Dienstkräfte zur Verfügung zu stellen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der HPR und der Personalrat des ZeP sind auf Wunsch in die Arbeitsweise der VDB einzuweisen.“

Berlin, den



Zentrales
Personalüberhangmanagement

Berlin, den 22. 12. 2009



Hauptpersonalrat